

Verordnungen über die Zuckerpriese und den Zuckerrübenanbau.

Budapest, 30. November.

Das Amtsblatt veröffentlicht heute das als Gesetzartikel XVI: 1917 inartikulierte Gesetz über die Erhöhung der Zucksteuer, die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz und eine Verordnung über die Feststellung der Höchstpreise des Konsumzuckers, sowie eine Verordnung über den Zuckerrübenanbau. Die Durchführungsverordnung zum Gesetz stellt zunächst den Gegenstand des im Sinne des Gesetzes zu zahlenden Kriegszuschlages fest, der außer der Steuer k 16, beziehungsweise k 4 pro 100 Kilogramm Nettogewicht beträgt; k 16 zahlen die bereits in Verkehr gelangten und am 1. Dezember 1917 in unverarbeitungem Zustand oder in Kanditen, kandiertem Obst, Schokolade oder sonstigen

lakaohaltigen Waren, sowie in Viskosen vorräufigen Zuckermengen. Der Zuckergehalt, der bei der Berechnung des Kriegszuschlages zugrunde zu legen ist, wird wie folgt bestimmt: bei Kanditen 85 Prozent, bei kandiertem Obst 60 Prozent, bei Schokolade und sonstigen lakaohaltigen Waren 55 Prozent, bei Viskosen nach 100 Litern 30 Kilogramm. Der Kriegszuschlag beträgt daher nach 100 Kilogramm Kanditen k 13.60, nach 100 Kilogramm kandiertem Obst k 9.60, nach 100 Kilogramm Schokolade oder sonstigen lakaohaltigen Waren k 8.80, nach 100 Litern Viskör k 4.80. Dem Kriegszuschlag unterliegen nicht die 100 Kilogramm nicht übersteigenden Zuckermengen im Besitze von Personen, Rechtspersonen und Firmen, sowie jene zuckerhaltigen Waren, deren Zuckergehalt zusammengenommen 100 Kilogramm nicht übersteigt. Die Verordnung regelt dann die Anmeldung der Vorräte wie die Art und Weise der amtlichen Gebarung, und verfügt, daß die Finanzdirektion den zur Zahlung des Kriegszuschlages verpflichteten Parteien eine dreimonatige Ratenzahlungsbegünstigung gewähren kann. Das Gesetz wie die Durchführungsverordnung treten am 1. Dezember ins Leben.

Die Höchstpreise des Konsumzuckers.

Die Verordnung über die Feststellung der Höchstpreise des Konsumzuckers stellt den Grundpreis des vom 1. Dezember aus den Zuckerrüben und Freilagern wegbeförderten Konsumzuckers samt der Konsumsteuer und dem Kriegszuschlag mit k 212 pro 100 Kilogramm fest. Die in dieser Verordnung festgestellten Preise sind für Kristallzucker, ohne Sac, auf Budapest Frachtbasis, in vollen Wagenladungen, gegen Barzahlung mit 2 Prozent Kassaconto zu verstehen. Hinsichtlich des die Frachtdifferenz enthaltenden Grundpreises für die übrigen Konsumplätze des Landes ist die Tabelle der am 1. April d. J. veröffentlichten Verordnung Z. 1102/1917 M. E. mit der Abweichung richtungsgelien, daß zu jedem in der Tabelle bezeichneten Preis k 74.50 hinzuzurechnen sind. Hinsichtlich der Preisdifferenz zwischen nicht fadriertem Kristallzucker und den sonstigen Zuckergattungen ist die nachstehende Tabelle maßgebend:

Zuckergattung:	Bei nichtfadriertem Kristallzucker	
	teurerer	billiger
	um Heller pro Pzta. Grundpreis	
Kristallzucker ohne Sac:		
Prima Raffinade in freien Stücken, in Papier gepackt...	800	—
5 Kilogramm	925	—
3 Kilogramm	975	—
Würfel, Staub, Pile, Concaffe, Segment ohne Padung	800	—
Versteuertes Rohzucker ohne Padung	—	400
Für die Padung obiger Zuckergattungen darf folgender Preis angerechnet werden:	pro Meterzentner in Hellern	
Würfel, Staub- und Kristallzucker in 5-Kilogramm-Paketchen	650	

Würfel, Staub- und Kristallzucker in Stücken zu 50 und 25 Kilogramm netto oder in einer Verpackung mit anderem Nettogewicht.

Pile, Concaffe, Staub, Segment- und Kristallzucker in Stoffsäcken, in Bruttoverpackung von 100 Kilogramm oder anderem Gewicht.

Insofern statt Stoffsäcken Papierfäcke zur Verpackung verwendet werden, sinkt dieser Zuschlag um 400 h auf 450 h.

Rohzucker in Stoffsäcken in Bruttoverpackung von 100 Kilogramm oder anderem Gewicht.

Bei Osterzucker können außer den obigen Zuschlägen pro Meterzentner weitere 600 h angerechnet werden.

Hinsichtlich der im Großhandel wie im Detailhandel zu zahlenden Preise für Konsumzucker bleiben die am 23. September im Amtsblatte veröffentlichten Verfügungen mit der Abweichung in Kraft, daß im Großhandel außer dem Grundpreis pro 100 Kilogramm höchstens vier Kronen im Detailhandel pro Kilogramm 12 Heller angerechnet werden dürfen. Die Höchstpreise, die im Detailhandel an den einzelnen Konsumplätzen und nach den einzelnen Zuckergattungen nach der Art der Verpackung angerechnet werden dürfen, sind von den Lokalbehörden zu veröffentlichen. Die am 4. Dezember im Besitze von anderen als Zuckerrüben oder Freilagern befindlichen und zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung bestimmten Zuckermengen sind bis 11. Dezember bei der Zuckerzentrale anzumelden. Nach diesen Zuckermengen sind pro Meterzentner k 58.50 mit 2 Prozent Kassaconto einzuzahlen. Die vor dem Inleben-treten dieser Verordnung geschlossenen, nicht erfüllten Kauf- und Verkaufsverträge sind ungültig. Die in dieser Verordnung festgestellten Höchstpreise treten am 1. Dezember in Kraft. Diese mit den üblichen Strafsanktionen versehene Verordnung, die am 1. Dezember ins Leben tritt, erstreckt sich auch auf Kroatien-Slawonien.

Die Verordnung über den Zuckerrübenanbau.

Die Verordnung über den Zuckerrübenanbau verfügt, daß die für das Jahr 1917 erzeugte Rübenmenge, insofern sie bis 1. Dezember der Zuckerrübenfabrik nicht übergeben wurde, unter Intervention der landwirtschaftlichen Inspektorate festgestellt wird. Die Zuckerrübenfabrik ist berechtigt, falls die Rübe noch nicht ausgehoben wurde, diese Arbeit auf Kosten des Produzenten durchzuführen zu lassen. Für das Jahr 1918 darf Zuckerrübe ausschließlich nur für Zwecke der Zuckerrübenfabrikation angebaut werden, und selbst die für eigene landwirtschaftliche Zwecke angebaute Zuckerrübe muß, falls sie infolge eingetretener Veränderungen zu diesen Zwecken nicht verwendet werden kann, dem Handelsminister angemeldet werden.

Die Zuckerrübenfabriken haben für die im Jahre 1918 angebaute Zuckerrübe dem Produzenten pro Meterzentner 14 Kronen zu bezahlen, in welchen Preis die eventuell vertragmäßig bedungene Anzahlung, Basis Aufstiger Rohzuckerpreise, mitbegriffen ist. Neben diesem Preise sind die vertragmäßig bedungenen Naturalieferungen den Rübenproduzenten zugesichert. Produzenten, die im Jahre 1918 zumindest dasselbe Areal mit Zuckerrübe anbauen wie im Jahre 1917, haben Anspruch auf eine Nachzahlung von 1 Krone pro Meterzentner nach der aus der Ernte 1917 der Zuckerrübenfabrik faktisch gelieferten Rübenmenge, jedoch nur nach Beendigung des Anbaues 1918.

Inbegriffen in den Preis von 14 Kronen sind die Leistungen, zu denen sich die Produzenten über die usuellen Nebenleistungen verpflichtet haben, ebenso die von seiten der Zuckerrübenfabriksunternehmungen für den Produzenten vertragmäßig geleisteten Produktionsarbeiten. Bezüglich der Einrechnung in den Rübenpreis wird eine Expertenkommission aufgestellt, die über strittige Fragen zu entscheiden hat. Die bezüglich Entscheidung über vertragmäßig übernommene Verpflichtungen der Rübenproduzenten bisher bestandenen Verfügungen werden unverändert aufrechterhalten und insbesondere die Kompetenz der gemäß Regierungsverordnung Zahl 1066/1915 aufgestellten Schiedsgerichte auch bezüglich des Rübenbaues 1918 ausgeübt.